

Synopse

Änderung des Staatshaftungsrechts

	B. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger und weiterer Erlasse
	<i>(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)</i>
	I.
	GS II F/2, Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Staatshaftungsgesetz) vom 5. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:
Art. 2 Gemeinwesen ¹ Unter Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen: a. der Kanton; b. die Gemeinden; c. die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie d. die selbstständigen, rechtsfähigen Anstalten von Kanton und Gemeinden.	 b. die Gemeinden sowie c. die weiteren juristischen Personen des kantonalen und des kommunalen öffentlichen Rechts. d. <i>Aufgehoben.</i>
Art. 3 Amtsträger ¹ Als Amtsträger gelten alle Behördenmitglieder, Angestellten und Lehrpersonen eines Gemeinwesens sowie alle anderen Personen, die in dessen Auftrag eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. ² Unmassgeblich ist, ob die Amtsträger voll-, haupt- oder nebenamtlich, ständig oder nur vorübergehend, aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Verpflichtung tätig sind.	 ¹ Als Amtsträger gelten alle Behördenmitglieder, Angestellten und Lehrpersonen eines Gemeinwesens sowie alle anderen natürlichen Personen, die in dessen Auftrag eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

<p>³ Die freiberuflich tätigen Urkundspersonen sind in Bezug auf ihre freiberufliche Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit keine Amtsträger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1. Sie haften nach Bundeszivilrecht.</p>	
<p>Art. 5 Vorbehalt besonderer Vorschriften</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ansprüche eines geschädigten Dritten, soweit die Haftung des Gemeinwesens oder seiner Amtsträger durch das Bundesrecht geregelt ist und dieses die Haftung nach diesem Gesetz ausschliesst.</p> <p>² Die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten, wenn sie die Anwendung dieses Gesetzes teilweise oder vollständig ausschliessen.</p> <p>³ Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Grundsätze von Artikel 18 Kantonsverfassung abweichend regeln.</p>	<p>^{2bis} Vorbehalten bleiben im Weiteren andere Gesetze, die bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch beauftragte Organisationen des Privatrechts vorsehen, dass diese oder das beauftragende Gemeinwesen nach dem Staatshaftungsgesetz haften.</p>
<p>Art. 11 Geltendmachung des Anspruchs</p> <p>¹ Der geschädigte Dritte muss seine Ansprüche gegen das Gemeinwesen schriftlich innert der Fristen von Artikel 15 bei den folgenden Behörden geltend machen:</p> <p>a. beim Regierungsrat, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton geht, mit Vorbehalt der Ansprüche nach Buchstabe b;</p> <p>b. bei der Verwaltungskommission der Gerichte, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton wegen des Verhaltens eines Mitgliedes einer richterlichen Behörde oder eines Mitarbeiters der Gerichtsverwaltung geht;</p> <p>c. bei der zuständigen Vorsteherschaft, wenn es um Ansprüche gegen eine Ge-</p>	

<p>meinde, einen Zweckverband von Gemeinden oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft geht;</p> <p>d. beim leitenden Organ einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, wenn es um Ansprüche gegen diese geht.</p> <p>² Die angegangene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Geschädigten verlängert oder verkürzt werden.</p>	<p>d. beim leitenden Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn es um Ansprüche gegen diese geht.</p>
<p>Art. 20 Schadenersatz oder Rückgrifforderung</p> <p>¹ Der Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung obliegt:</p> <p>a. dem Landrat, wenn es um Forderungen gegen Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates oder des Kantonsgerichts, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts geht;</p> <p>b. dem Regierungsrat bei Forderungen gegen die unter seiner Leitung oder Aufsicht stehenden Amtsträger des Kantons oder einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt;</p> <p>c. der Verwaltungskommission der Gerichte bei Forderungen gegen die den Gerichten unterstellten Amtsträger;</p> <p>d. der Vorsteherschaft einer Gemeinde, eines Zweckverbandes von Gemeinden oder einer anderen öffentlich-rechtlichen kommunalen Körperschaft, wenn es um Forderungen gegen die Mitglieder der Vorsteherschaft oder gegen die unter ihrer Leitung oder Aufsicht stehenden Amtsträger geht;</p> <p>e. dem leitenden Organ einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bei Forderungen gegen Amtsträger dieser Anstalt.</p> <p>² Obliegt der Entscheid dem Landrat, so klärt eine Kommission vorgängig die Angelegenheit ab und erstattet über das Ergebnis Bericht. Der Landrat entscheidet über die Forderung in geheimer Abstimmung.</p>	<p>e. dem leitenden Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bei Forderungen gegen Amtsträger dieser juristischen Person.</p>

	II.
	1. GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2013), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 16a Spitalträgerschaft und Führung des Spitalbetriebs; Rechtsbeziehungen</p> <p>¹ Der Landrat regelt die Trägerschaft des Kantonsspitals sowie die Führung des Spitalbetriebs und dessen Finanzierung.</p> <p>² Er kann die Trägerschaft durch eine andere juristische Person als den Kanton vorsehen; bei einer privatrechtlichen Trägerschaft muss der Kanton die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.</p> <p>³ Er kann die Führung des Spitalbetriebs auf juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.</p> <p>⁴ Die Rechtsbeziehungen zwischen Kantonsspital und Patienten unterstehen dem öffentlichen Recht.</p>	<p>⁴ Die Rechtsbeziehungen zwischen Kantonsspital und Patienten unterstehen dem öffentlichen Recht. Die Haftung richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz; dies gilt auch bei Leistungen ausserhalb der Grundversorgung (Art. 16 Abs. 4) und bei zugelassener ärztlicher Tätigkeit ausserhalb eines Anstellungsverhältnisses zum Kantonsspital. Wird das Kantonsspital oder die Führung des Betriebs auf eine Organisation des Privatrechts übertragen, so haftet dieselbe wie das Gemeinwesen.</p>
<p>Art. 16b Spitalverordnung</p> <p>¹ Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals, den Zugang zu den Leistungen und die Tariffestlegung.¹⁾</p>	<p>¹ Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals, den Zugang zu den Leistungen, die Tariffestlegung und das Verfahren betreffend Haftung des Kantonsspitals.²⁾</p>
<p>Art. 19 Öffentliche spitalexterne Krankenpflege</p>	

¹⁾ GS VIII A/211/1

²⁾ GS VIII A/211/1

<p>¹ Die Gemeinden sorgen für die öffentliche spitalexterne Grundversorgung, bestehend aus der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können die öffentliche spitalexterne Grundversorgung auf Organisationen und Personen übertragen.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge an die spitalexterne Grundversorgung und an die ergänzenden Dienstleistungen der öffentlichen spitalexternen Krankenpflege leisten. Er kann für ergänzende Dienstleistungen entsprechenden Anbietern Leistungsaufträge erteilen.</p> <p>³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege¹⁾. Er regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der spitalexternen Krankenpflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfänger.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sorgen für die öffentliche spitalexterne Grundversorgung, bestehend aus der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können die öffentliche spitalexterne Grundversorgung auf Organisationen oder Personen übertragen. Beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen nach dem Staatshaftungsgesetz.</p> <p>³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege²⁾. Er regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der spitalexternen Krankenpflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen, die Abgeltung durch die Leistungsempfänger und das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.</p>
<p>Art. 20 Haftung</p> <p>¹ Die Haftung des Gemeinwesens und seiner Amtsträger für Schaden, der durch kantonale oder kommunale Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zugefügt wird, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz³⁾. Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) ist für die medizinische Untersuchung, Behandlung und Betreuung ausgeschlossen.</p> <p>² Die Staatshaftung besteht auch, wenn Ärzte am Kantonsspital eine zugelassene privatärztliche Tätigkeit ausüben.</p>	<p>Art. 20 Ausschluss der Haftung für rechtmässiges Verhalten</p> <p>¹ Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz), ist bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege auch dann ausgeschlossen, wenn Einrichtungen der Gesundheitsversorgung dem Staatshaftungsgesetz unterstehen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2. GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 7. Mai 2006 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ GS VIII A/1/3
²⁾ GS VIII A/1/3
³⁾ GS II F/2

<p>Art. 33d Kostenanteil Kanton, Verfahren und Kostenermittlung</p> <p>¹ Der Anteil des Kantons an die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Artikel 25a Absatz 2 KVG beträgt 55 Prozent.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens der Vergütung, der Ermittlung von Kosten und Leistungen und erteilt gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Leistungsaufträge an ambulante und stationäre Leistungserbringer, die er von einem nachgewiesenen Bedarf abhängig macht.</p>	<p>Art. 33d Kostenanteil Kanton, Leistungserbringer</p> <p>² Der Regierungsrat erteilt Leistungsaufträge für die Akut- und Übergangspflege an ambulante oder stationäre Leistungserbringer, die er von einem nachgewiesenen Bedarf abhängig macht. Beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Ermittlung von Kosten und Leistungen, das Vergütungsverfahren und das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.</p>
	<p>3. GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Art. 39d Haftung</p> <p>¹ Von Kanton oder Gemeinde mit stationärer Betagten- oder Behindertenhilfe beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>

	<p>Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend dieser Vorlage und betreffend der Änderung Gesetzes über das Gesundheitswesen zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des Gesundheitsgesetzes verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.</p> <p>Diese Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>